

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.2003

Geschäftszahl

99/14/0297

Rechtssatz

Für die Haftung für Kapitalertragsteuer kommt es nicht darauf an, welcher Person (hier der Gesellschafterin unmittelbar oder einer ihr nahe stehenden Person) die verdeckte Ausschüttung zuzurechnen ist.